



Stellungnahme zum SUPG-Entwurf vom 17. Mai 2004

UVP-Gesellschaft
e.V.
Gesellschaft für die Prüfung
der Umweltverträglichkeit

Der Vorstand

Alfred-Fischer-Weg 4
D-59073 Hamm

Telefon (02381) 521 29
Telefax (02381) 521 95
E-Mail: info@uvp.de
Internet: <http://www.uvp.de>
27.04.04

Die UVP-Gesellschaft e.V. begrüßt den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/2/EG (SUPG) sehr. Damit wird das dringend notwendige und seit langem geforderte Instrument der Strategischen Umweltprüfung auf vorgelagerten Planungsebenen rechtlich eingeführt. Der Entwurf ist nach dem EAG-Bau der zweite wichtige Schritt der Bundesregierung zur fälligen Umsetzung der SUP-Richtlinie. Der Argumentation der Begründung ist zu folgen, wenn es heißt, „...ist es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen unabdingbar, dass die Voraussetzungen, unter denen Pläne und Programme nach § 14b Abs. 1 einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen, aus der übergeordneten Regelungsperspektive des Bundesgesetzgebers festgelegt werden“ (Entwurf SUPG Begründung Allgemeiner Teil, S.12).

Gleichzeitig werden notwendige Klarstellungen beim Screening zur UVP getroffen und Teile der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinien der EU umgesetzt.

Allerdings ist der Gesetzentwurf für sich alleine insoweit unbefriedigend, als dass er doch im Wesentlichen erst einen vorläufigen Rahmen setzt, bis die Länder die größtenteils in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Regelungen getroffen haben. Folge der im GG fehlenden weitergehenden Kompetenz des Bundes sind teilweise offene, teilweise unklare Regelungen sowie Zwischenregelungen zur Vermeidung von Umsetzungsdefiziten. Die deutsche Kompetenzverteilung erweist sich hier wieder einmal als europauntauglich. Das föderale deutsche System der Planung und des Umweltschutzes kann nicht unbegrenzt durch Draufsatteln die gemeinschaftlichen Anforderungen erfüllen, ohne noch weniger durchschaubar zu werden. Grundlegende Änderungen sind aus Sicht der UVP-Gesellschaft e.V. nötig, aber nur mittelfristig realisierbar. Insofern steht die weitgehende Zustimmung zu diesem Entwurf eines SUPG unter dem Vorbehalt einer mittelfristig grundlegenden Föderalismusreform und einer Bundeskompetenzstärkung im GG für das Umwelt- und Naturschutzrecht.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass im auf Seite 1 der Begründung des allge meinen Teils genannten und als umzusetzen bezeichneten Kiew-Protokoll (2003) die Prüfung von Politiken in der Präambel empfohlen wird. Dem Beispiel von Ländern wie Tschechien, Politik-Umweltprüfungen zu integrieren, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf

leider nicht erfolgt.

Trotz der weitgehenden Zustimmung verbleiben Einzelpunkte, bei denen nachdrücklich auf Änderungen oder Klarstellungen zu dringen ist. Sie werden im Folgenden dargelegt.

Zu Artikel 1

Die fortlaufende Nummerierung der Paragraphen und Absätze des UVPG sollte erneuert werden. Die Notwendigkeit der Umgewöhnung ist zu verschmerzen und gegenüber der Verwechslungsgefahr von Paragraphenbezeichnungen von z.B. 14 bis 14o vorzuziehen.

Zu § 2 (1) Satz 2: Hinter „mittelbaren“ sollte „, kumulativen und synergetischen“ eingefügt werden.

Zu § 2 (6): Definition des Begriffs „Öffentlichkeit“

Neben dem Begriff „Öffentlichkeit“ wird der Begriff „Betroffene Öffentlichkeit“ eingeführt. Die Richtlinie 2003/34/EG und die SUP-Richtlinie in Artikel 6 (4) nennen darüber hinaus auch Teile der Öffentlichkeit, die voraussichtlich betroffen sein werden oder die ein Interesse am Entscheidungsprozess haben. Die im SUPG-Entwurf „betroffene Öffentlichkeit“ ist daher zu kurz gegriffen, weil hierunter traditionell im deutschen Recht nur die materiell Betroffenen verstanden werden. Diese Beschränkung ist jedoch eindeutig nicht im Sinne der Aarhus-Konvention, auf die sich die SUP-RL und die Beteiligungs-RL hier beziehen und die an dieser Stelle umzusetzen ist. Demzufolge ist die „voraussichtlich betroffene“ und die „interessierte Öffentlichkeit“ zu ergänzen und Aarhus-konform zu definieren.

Zu § 3 Abs. 1a

Die Wörter „aus den Bereichen ... Bodennutzung“ können gestrichen werden. Das Gesetz gilt für Pläne, die in Anlage 3 aufgeführt sind, sowie für sonstige Pläne. Der Einschub konkretisiert nichts, da aus einigen Bereichen keine Pläne in der Anlage zu finden sind, und er kann auch keine Pläne der Anlage ausnehmen, weil das völlig widersinnig wäre. Hier ist der Einschub also überflüssig, stattdessen gehört er dorthin, wo Regelungsbedarf der Länder begründet wird.

Zu § 3c

Die Klarstellungen werden begrüßt; sie sind dringend nötig, wie Anfragen aus der Praxis bei der UVP-Gesellschaft e.V. deutlich machen. Sie tragen zur Schaffung höherer Planungssicherheit in der Praxis bei. Dennoch muss festgestellt werden, dass die Screening-Regelungen für den VdLzug insgesamt immer noch viel zu kompliziert sind. Da der Hauptanwendungsbereich, die Bebauungsplanung, ab Juli 2004 hiervon nicht mehr berührt wird, sollte hier eine deutlich leichter vollziehbare Regelung gefunden und im Zweifelsfall lieber ein Projekt mehr geprüft werden, als scheinbar rationale 1:1-Umsetzungen zu perpetuieren.

Zu § 9 und § 11

Das Wort „betroffene“ ist zu streichen bzw. nicht einzufügen, denn Intention der umzusetzenden Richtlinie ist es, dass sich auch die interessierte Öffentlichkeit beteiligen kann. Es ist darüber hinaus den Behörden nicht zuzumuten, in eine Ermittlung einzusteigen, ob ein Einwender betroffen ist oder nicht. Oder sollen sinnvolle Äußerungen deshalb nicht zur Kenntnis genommen werden, weil der sich Äußernde nicht betroffen ist? Die eventuelle Sorge über eine zu große Zahl von Einwendungen ist im Gegensatz zur Gefahr späterer Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit von Einwendungen unbegründet.

Zu § 14a (2)

Satz 2 ist überflüssig, da die SUP insgesamt und alle ihre Teile als unselbstständiger Bestandteil von Planungen nicht selbstständig anfechtbar sind.

Zu § 14b (4)

In Satz 2 sind die Verminderungsmaßnahmen zu streichen. Umweltauswirkungen können nur durch Vermeidung ausgeschlossen werden; durch Verminderung können sie eben nur vermindert, nicht aber ausgeschlossen werden.

Zu § 14d (2) und § 14o

Hier muss der Bereich Landwirtschaft aufgenommen werden, denn in einigen Ländern muss die Agrarstrukturelle Vor-/Entwicklungsplanung (AVP/AEP) SUP-pflichtig werden.

Zu § 14f

Hier kann es – wie in § 5 – nur um *den voraussichtlichen* Untersuchungsrahmen gehen. Eine abschließende Festlegung ist ex ante schwer möglich. Daher ist in Abs. 1 vor „Untersuchungsrahmen“ und „Umfang“ und in Abs. 2 Satz 1 vor „Untersuchungsrahmen“ und „Umfangs“ jeweils das Wort „voraussichtlich“ einzufügen.

In Abs. 2 ist die Formulierung „bestimmt sich“ unglücklich gewählt, denn der Untersuchungsrahmen bestimmt sich nicht selbst, sondern die zuständige Behörde muss interpretieren.

Abs. 2 Satz 2 gehört systematisch zu § 14g und sollte in Analogie zu § 6 dorthin verschoben werden. Danach kann man Abs. 1 und 2 zusammenfassen.

In Abs. 3 dürfen kumulative und synergetische Wirkungen nicht vergessen werden, dies ist in den letzten Satz einzufügen, sofern unserer Anregung zu § 2 nicht gefolgt wird.

In Abs. 4 Satz 1 ist vor „Untersuchungsrahmen“ das Wort „voraussichtlichen“ einzufügen.

Zu § 14g

Insgesamt überzeugt der § durch Klarheit und eine sinnvolle Reihenfolge.

Bei Abs. 2 Nr. 5 ist allerdings unklar, ob sich Absatz 1 Satz 2 auf § 2 oder § 14g bezieht. Wir gehen von Letzterem aus. Andernfalls fordern wir die Aufnahme der Beschreibung der Alternativen.

In Abs. 3 liegt entweder ein Doppelverweis oder ein falscher Verweis vor. Denn § 2 Abs. 4 Satz 2 verweist auf § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Zu § 14i

Die benannten Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen im Umfang von mindestens einem Monat bleiben hinter den bereits bestehenden Anforderungen auf Zulassungsebene zurück, obwohl es sich bei Plänen und Programmen um eine wesentlich abstraktere Materie handelt. Für die Öffentlichkeit steht damit auf SUP-Ebene ggf. nur ein geringerer Zeitraum zur Erfassung der eigenen Betroffenheit und zur Formulierung von Einwänden zur Verfügung als auf Zulassungsebene. So gelten nach dem WvFG in der Planfeststellung Fristen zur Abgabe von Einwendungen innerhalb der vierwöchigen Auslegungsphase und darüber hinaus zusätzlich noch bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung (insgesamt also sechs Wochen). Demzufolge sind mindestens Fristen von sechs Wochen festzulegen.

Außerdem sollten die Behörden zur zusätzlichen Auslegung im Internet angehalten werden, wie es z. B. die Region Hannover für ihr Raumordnungsprogramm erfolgreich anbietet.

In Abs. 3 ist das Wort „betroffene“ zu streichen, s.o.

Außerdem ist Satz 3 völlig unzureichend und in dieser Formulierung überflüssig. Denn dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, wenn Rechtsvorschriften das vorschreiben, bedarf keiner Erwähnung in einem Gesetz – es sei denn, man will ausschließen, dass ein solcher Termin stattfindet. Dies wäre aber widersinnig. Sinnvoll und zu fordern ist dagegen ein Erörterungstermin auch dann, wenn er bisher nicht gefordert ist, vielleicht mit Ausnahme sehr kleinmaßstäbiger Pläne des Bundes und der Flächenländer. Daher fordern wir eine Öffnungsklausel mindestens im Sinne einer Kann-Bestimmung oder wenn eine größere Gruppe dies einfordert.

Zu § 14k

Die Absätze (1) und (2) sind in einem Absatz zusammenzufassen und dem Wortlaut des §

12 sinngemäß anzupassen. Eine im Verhältnis zum § 12 UVPG andere Aufteilung in zwei Absätze verwirrt und trägt nicht zur Einfachheit der Regelung insgesamt bei.

Zu § 14n

Diese Bestimmung sollte in Abschnitt 1 vorgezogen werden.

Zu § 16

Es gibt gute Gründe, es beim ROV bei der UVP zu belassen, ebenso wie sie durch eine SUP abzulösen. Ob die Umweltprüfung im ROV (und in Linienbestimmungsverfahren) SUP oder UVP heißt, ist allerdings nebensächlich, *solange sie a) obligatorisch ist und b) weiterhin dem anerkannten und bewährten Vorgehen folgt*. Wir unterstützen daher nachdrücklich die Klarstellung, dass ROV zu den Vorhaben der Spalte 1 Anlage 1 immer eine UVP beinhalten müssen, und fordern, dies auf Spalte 2 auszuweiten.

Zu § 19a

Wir begrüßen nachdrücklich, dass die Sonderstellung der Landschaftsplanung erkannt und berücksichtigt worden ist. Die gefundene Regelung erscheint uns im Wesentlichen zielführend, auch wenn sie nicht zu den leicht nachvollziehbaren gehört. Wir regen jedoch an, klarer zu regeln, wo die Schutzgüterbetrachtung erweitert werden muss: letztlich zu den Erfordernissen und Maßnahmen gemäß § 14 (1) Satz 2 Nr. 4 BNatSchG. Wir schlagen daher vor, „in die Darstellung nach § 14 Abs. 1“ durch „bei den Angaben nach § 14 (1) Satz 2 Nr. 4“ zu ersetzen.

Zu § 19b

Wir begrüßen ebenfalls nachdrücklich, dass Verkehrswegeplanungen des Bundes künftig von einer SUP begleitet werden. Dies ermöglicht die notwendige Alternativendiskussion zu einem frühen Zeitpunkt. Die SUP auf der Ebene von Verkehrswegeplanungen des Bundes (und der Länder) ist aus Sicht der UVP-Gesellschaft e.V. von herausgehobener Bedeutung. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum man sich nicht jetzt schon verpflichtend auf Abs. 3 festlegen mag und dies auf eine spätere Rechtsverordnung verschiebt. Dies trägt zur Unübersichtlichkeit des Rechts bei. Die Regelung ist inhaltlich sinnvoll und sollte daher Gesetz werden.

Zu § 24

Dass das Regelungsdefizit fehlender Verwaltungsvorschriften dadurch aufgelöst wird, dass daraus eine Kann-Bestimmung wird, trägt nicht zur Rechtssicherheit bei und ist letztlich ein Armutszeugnis, das sich die Bundesregierung ausstellt. Wir fordern, die Formulierung „erlässt“ beizubehalten und Personal bereitzustellen, dass dringend erforderliche verständliche Arbeitshilfen erstellt.

Zu § 25

Die Übergangsfristen erscheinen vertretbar.

In Abs. 9 werden einige Pläne von der Überwachungspflicht ausgenommen. Dies ist nicht nachvollziehbar und daher zu streichen.

Zur Anlage 4

In Nr. 2.5 ist das Wort „Sensibilität“ durch das planungsmethodisch gebräuchliche deutsche Wort „Empfindlichkeit“ zu ersetzen.

Die UVP-Gesellschaft e.V. geht davon aus, dass Handreichungen zur Anwendung der neuen Vorschriften notwendig sind, insbesondere solange die Verwaltungsvorschriften nicht vorliegen. Wir bieten unsere Unterstützung bei Erstellung und Verbreitung (z. B. bei Workshops und über unser Internet-Portal) an.

Weiterhin mahnen wir eine grundlegende Reform des Umweltschutzsystems an und sagen bereits

jetzt unsere konstruktive Mitarbeit zu.